

Solchen Fehlentwicklungen gegenüber betont Beintker: »Die rechte Gestalt der Kirche kann nur gefunden werden in einer pneumatischen Leiblichkeit« (45). Diese kann nicht als »fortgesetzte Inkarnation« (46), nicht als eine »heimliche Vergöttlichung der Welt« usw. verstanden werden, wie das heute z. B. bei der Vorordnung der Ethik vor die Dogmatik der Fall ist. Entscheidend ist für Beintkers Bestimmung das Reden vom »Kommen Gottes im Wort, im äußerlichen Wort, dem der Geist inneohnt« (47). »Die Kirche lebt vom äußeren Wort, dem der Geist seine Kraft verleiht« (48) – »Die Wortverkündigung führt zur Gemeinschaft mit Gott und dadurch erst zur ›Mitarbeiterschaft‹ mit ihm« (50) – »Kirche und Kirchentum ist zweierlei« (52) – »Die Kirche ist ein Stück Welt und lebt für die Welt, aber sie ist nicht ›von der Welt‹« (52) – »Die Kirche ist dort, wo Christus ist; er ist nicht außerhalb des Raumes der Verkündigung des Wortes und der Darreichung der Sakramente, das heißt Christus ist bei seiner Kirche und sonst nirgends zu finden« (53): Dies sind Sätze, die ihren Anhalt bei Luther und in lutherischer Theologie haben und die nach meiner Auffassung der Welt eher zugewandt sind als so manche schwärmerischen Parolen, die u. a. auch aus modernen Vorstellungen von Gott kommen (59 ff.). Wichtig ist hier Beintkers Auseinandersetzung mit der Gottesfrage bei Barth, Bultmann, Robinson, Braun, Gollwitzer und Jüngel: »Wenn das Zeugnis von Gott und seiner tathaften Offenbarung in Christus zurücktritt vor existential- und existenztheologischen, besser: sprachphilosophischen Interpretationen des heutigen Welt- und Menschenbildes in die biblischen Texte hinein, dann ist auch Gottes Wort an uns, seine Anrede an uns und

sein Handeln in Gericht und Gnade bald vergessen« (79).

Endlich: »Das eigentümlich von Luther bereits hervorgehobene geistlich-leibliche Gegenwärtigsein Christi in Wort und Sakrament ist das grundlegende Kennzeichen der Kirche und meint die Nähe des Herrn bei uns heute in der Zeit, obwohl wir zeitgeschichtlich von ihm und seinen ersten Jüngern weit entfernt sind« (88).

Beintkers Aufsatzband verdient es, über das Lutherjahr hinaus auch bei uns zur Kenntnis genommen zu werden!

Karl Dienst

TIBOR FABINY, Martin Luthers letzter Wille. Das Testament des Reformators und seine Geschichte. Luther-Verlag, Bielefeld 1983. 73 S.

Vier Jahre vor seinem Tod traf Martin Luther seine letztwillige Verfügung (6. Januar 1542). In ihr vermachte er seiner »lieben vnd trewen Hausfrauen Katherin« ein kleines Landgut, ein Haus in Wittenberg sowie Becher und Schmuck aus Gold und Silber, deren Wert er auf tausend Gulden schätzte. Das von Luther eigenhändig aufgesetzte und durch die Unterschriften seiner Mitarbeiter Melanchthon, Cruciger und Bugenhagen beglaubigte Vermächtnis ist im Besitz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Ungarn und wird von dieser als ein kostbarer Schatz, als ein wesentliches kulturgeschichtliches Denkmal aus der Heimat der Reformation aufbewahrt, sorgsam behütet und im Evangelischen Landesmuseum in Budapest gezeigt. Die Umstände der Entstehung, der Inhalt und das fernere Schicksal dieser einmaligen Urkunde sind der Gegenstand dieses

hervorragend aufgemachten und ansprechend bebilderten Buches.

Das Testament Luthers wird nicht nur in kirchengeschichtlicher, sondern auch in rechtsgeschichtlicher und soziologischer Hinsicht behandelt. Der Bogen spannt sich von Luthers Heirat bis hin zu den Versuchen, das durch eine Auktion nach Budapest gekommene Testament im sog. Dritten Reich wieder nach Deutschland zurückzubringen.

Im Mittelpunkt des Buches befindet sich ein Faksimile von Luthers Testament; den Abschluß des Buches bildet ein umfangreicher, an Luthers Biographie orientierter Bildteil.

Karl Dienst

ALFONS PAUSCH, Luther und die Steuern. Reihe: Kölner Steuerthemen. Zeitkritische Schriftenreihe des Arbeitskreises für Steuerrecht GmbH. Hrsg. von Dr. Günther Felix. Thema XI. Köln 1983. 89 S.

Um mit der Zusammenfassung zu beginnen: Es handelt sich um eine Untersuchung aus der Feder eines Steuerhistorikers, die die Lutherforschung bereichert und unbedingt zur Kenntnis genommen werden sollte. Pausch schneidet hier ein Gebiet an, das Theologen und Politiker in gleicher Weise interessieren muß, wobei der Historiker zwischen beiden vermitteln kann.

Als mir das Büchlein von Pausch zur Besprechung zugeschiedt wurde, fiel mir gleich das Heft meines Lehrers Friedrich Delekat »Der Christ und das Geld« (München 1957) ein, ebenso das von meinem Freund Wilhelm F. Kasch herausgegebene Buch »Geld und Glaube« (Paderborn 1979).

Schon die Einleitung aus der Feder von

Günther Felix macht darauf aufmerksam, daß Martin Luther nicht nur »Religionswissenschaftler, Prediger, Seelsorger, Reformator, Sprachschöpfer, Liederdichter, sondern auch ein homo politicus« (12) gewesen sei. Dazu gehört auch Luthers Wirtschafts- und Sozialethik mit ihren theologischen und ökonomischen Dimensionen.

Pausch geht vom »steuerfachlichen Erkenntniswert theologischer Reflexionen« (20) aus und weist z. B. auf den moraltheologischen Horizont der Fragen der Steuergerechtigkeit und der Steuermoral hin. Für die Diskussion der Steuergerechtigkeit halte Luthers Theologie »nachdenkenswert Grundanschauungen« bereit (21). Dabei geht Pausch historisch von den steuerlichen Belastungen in Luthers Jugendzeit (23 ff.) aus. Er schildert die »steuerlichen Obrigkeiten« (25 ff.). Ein wichtiges Kapitel behandelt die »Steuerscholastik« in Luthers Studien- und Lehrzeit (28 ff.). Hochinteressant ist die Behandlung des Ablassstreites als »Steuerstreit« (42 ff.): »Luthers Ethisierungsziel im kirchlichen Finanzwesen lief auf die Rückkehr von zwangsartigen zu freiwilligen Leistungen hinaus« (42) – ein Gedanke, der Pauschs Nachdenken auch im Blick auf die heutige Kirchensteuer beherrscht.

Wichtig ist auch die Behandlung von Luthers Steuerratschlägen an weltliche Obrigkeiten und Untertanen (51 ff.). Weiter spielt der Streit über die Zehntabgaben eine Rolle (65 ff.). Luthers Lobpreis auf den Zehnten ist im Kontrast zu den anderen Steuerformen seiner Zeit zu sehen, die zum Teil noch von Fixbeträgen beherrscht sind und somit den sozial Schwachen benachteiligen. Daß Luther die Bildung einer Art von »Steuerschiedsgericht« (77) angeregt hat, ist interessant, vor allem auch im Blick auf die